



I N H A L T

- Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die gemeinsame Schulträgerschaft der Berufsbildenden Schule Neustadt a.d.W. zwischen der Stadt Neustadt und dem Landkreis Südliche Weinstraße Seite 119
- Öffentliche Bekanntmachung über die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsanlage zur Herstellung von stabförmigen und großflächigen Stahlbetonfertigteilen und einer Anlage zur Herstellung von Beton Seite 122

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

ÜBER DIE GEMEINSAME SCHULTRÄGERSCHAFT DER
BERUFSBILDENDEN SCHULE NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Z W I S C H E N

DER STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE, VERTRETEN DURCH DEN
OBERBÜRGERMEISTER

U N D

DEM LANDKREIS SÜDLICHE WEINSTRASSE, VERTRETEN DURCH DEN
LANDRAT,

WIRD AUFGRUND DER §§ 63 ABS. 2 UND 66 ABS. 1 DES LANDESGESETZES
ÜBER DIE SCHULEN IN RHEINLAND-PFALZ (SCHULG) VOM 06.11.1974 IN
VERBINDUNG MIT DEN §§ 12 UND 13 DES ZWECKVERBANDSGESETZES VOM
22.12.1982 FOLGENDE ZWECKVEREINBARUNG GESCHLOSSEN:

§ 1 ZWECK

1. DIE STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE IST NACH § 63 ABS.1, ZIFF.3 SCHULG. SCHULTRÄGER DER BERUFSBILDENDEN SCHULE NEUSTADT A.D.WSTR.
2. DIE BERUFSBILDENDE SCHULE NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE WIRD VON SCHÜLERN BESUCHT, DEREN AUSGILDUNGS- BZW. ARBEITSSTÄTTE ODER DEREN WOHNORT IM GEBIET DES LANDKREISES SÜDLICHE WEINSTRASSE, BZW. IM STADTGEBIET NEUSTADT LIEGEN.
3. UMGEKEHRT BESUCHEN SCHÜLER, DEREN AUSBILDUNGS- BZW. ARBEITSSTÄTTE ODER DEREN WOHNORT IM GEBIET DER STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE LIEGEN, DIE BERUFSBILDENDEN SCHULEN IN EDENKOBEN UND BAD BERGZABERN.
4. ZUM KOSTENAUSGLEICH WIRD DIE ZAHLUNG VON SCHULKOSTENBEITRÄGEN VEREINBART.

§ 2 UMFANG DER ERSTATTUNG

1. DIE GEGENSEITIGE ERSTATTUNGSPFLICHT BESTEHT FÜR ALLE PFLICHTSCHÜLER UND DIE SCHÜLER DER BERUFSGRUNDSCHULJAHRE, DIE MIT GENEHMIGUNG ODER AUF ANORDNUNG DER SCHULBEHÖRDE ODER IN GEGENSEITIGEM EINVERNEHMEN DER SCHULLEITER DIE BERUFSBILDENDE SCHULE DES ANDEREN SCHULTRÄGERS BESUCHEN.
2. SCHULKOSTENBEITRÄGE WERDEN NUR DANN ERHOBEN, WENN DIE ZAHL DER ERSTATTUNGSPFLICHTIGEN SCHÜLER NACH ABZUG DER ERSTATTUNGSBERECHTIGTEN SCHÜLER HÖHER ALS 90 SCHÜLER IST. VOLLZEITSCHÜLER WERDEN MIT DEM 2,5FACHEN SATZ BERECHNET.

§ 3 SCHULKOSTENBEITRÄGE

1. DIE BETEILIGTEN TRAGEN GEMEINSAM DIE NACH DEN §§ 61 ABS. 3 UND ABS. 2 SCHULG. AUFZUBRINGENDEN PERSONAL- UND SACHKOSTEN IM VERHÄLTNIS DER SCHÜLERZAHL, DIE AUS IHREM GEBIET DIE SCHULE BESUCHEN.
2. DIE HÖHE DES SCHULKOSTENBEITRAGES WIRD JÄHRLICH AUFGRUND DES RECHNUNGSERGEBNISSES DES VORAUSGEGANGENEN HAUSHALTSJAHRES VOM SCHULTRÄGER FESTGESETZT. DER SCHULKOSTENBEITRAG IST IN EINER SUMME JEWEILS ZUM 30.06. EINES JEDEN JAHRES ZU ZAHLEN.
3. DIE STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE GESTATTET DER KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE JEDERZEIT DIE NACHPRÜFUNG DER DER ABRECHNUNG ZUGRUNDEGELEGTEN ANGABEN.
4. MASSGEBLICHER STICHTAG FÜR DIE ZAHL DER ABRECHNUNGSFÄHIGEN SCHÜLER IST DER 15.11. EINES JEDEN JAHRES. ÜBER DIE ZU DIESEM STICHTAG VOM ANDEREN SCHULTRÄGER AUFGENOMMENEN SCHÜLER WERDEN LISTEN GEFERTIGT UND DEM ERSTATTUNGSPFLICHTIGEN SCHULTRÄGER ZUR ÜBERPRÜFUNG VORGELEGT.

§ 4 GELTUNGSDAUER, ÄNDERUNGEN

1. DIE VEREINBARUNG GILT FÜR UNBESTIMMTE ZEIT, SIE VERLIERT IHRE GÜLTIGKEIT MIT ÄNDERUNG DER SCHULORGANISATION DURCH DIE BEZIRKSREGIERUNG.
2. ÄNDERUNGEN SOWIE DIE AUFHEBUNG DIESER ZWECKVEREINBARUNG BEDÜRFFEN DER VORHERIGEN GENEHMIGUNG DURCH DIE BEZIRKSREGIERUNG.

§ 5 STREITFRAGEN

BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN ÜBER DIE AUSLEGUNG DIESER ZWECKVEREINBARUNG, DIE DURCH DIE BETEILIGTEN SELBST NICHT AUSGERÄUMT WERDEN KÖNNEN, ENTSCHEIDET AUF ANTRAG EINES DER BETEILIGTEN DIE BEZIRKSREGIERUNG. GEGEN DEREN ENTSCHEIDUNG IST DIE KLAGE BEIM VERWALTUNGSGERICHT ZULÄSSIG.

§ 6 INKRAFTTRETEN

DIE ZWECKVEREINBARUNG TRITT NACH GENEHMIGUNG DURCH DIE BEZIRKSREGIERUNG RHEINHESSEN-PFALZ ZUM 1. JANUAR 1984 IN KRAFT. DIE BISHERIGE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG WIRD DAMIT AUFGEHOBEN.

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE
DEN 13.12.1983

gez.
OHNESORGE
OBERBÜRGERMEISTER

LANDAU IN DER PFALZ
DEN 9. FEBRUAR 1984

gez.
LINK
LANDRAT